

**Lesefassung der
Hauptsatzung
der Stadt Uetersen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, Seite 57 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Uetersen vom 14.12.2021 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Pinneberg vom folgende 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Uetersen vom 19.10.2018 erlassen:

§ 1

Wappen und Siegel
(Zu beachten: § 12 GO)

- (1) Das Wappen der Stadt Uetersen zeigt in rot über blauem Wasser eine silberne Burg zwischen deren beiden spitzbedachten Türmen ein Nesselblatt steht; im offenen Tore steht zwischen zwei goldenen Sternen ein goldener Anker, um den sich ein silberner Delphin windet.
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der halbkreisförmigen Umschrift „Stadt Uetersen“.
- (3) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Stadtvertretung
(Zu beachten: § 27 Abs. 5 u. § 31 Abs. 1 Satz 2 GO)

- (1) Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung „Ratsversammlung“.
- (2) Die Stadtvertreter/innen führen die Bezeichnung „Ratsfrauen“, die Stadtvertreter die Bezeichnung „Ratsherren“.

§ 3

Bürgermeisterin, Bürgermeister

(Zu beachten: §§ 10, 16 a, 27, 32, 33, 34, 37, 38, 41 und 42 GO)

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertritt die Belange der Ratsversammlung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als verwaltungsleitendem Organ der Stadt.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von der oder dem ersten Stellvertreter(in), ist auch diese oder dieser verhindert, von der oder dem zweiten Stellvertreter(in) vertreten.

§ 4

Bürgermeisterin, Bürgermeister

(Zu beachten: §§ 57 bis 57 d, 61 GO §§ 5, 10 KomBesVO)

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird in die nach den landesrechtlichen Vorschriften höchstzulässige Besoldungsgruppe eingestuft. Daneben erhält sie oder er eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 5

Gleichstellungsbeauftragte

(Zu beachten: § 2 Abs. 3 GO)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird von der Ratsversammlung bestellt. Sie ist hauptamtlich tätig. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann ihr anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen übertragen, soweit dies ihren Arbeitsauftrag als Gleichstellungsbeauftragte nicht beeinträchtigt.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt Uetersen bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Ratsversammlung und der Verwaltung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines B-Planes,
 - Mitarbeit und Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Stadt,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden; sie unterliegt aber der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben möglichst so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen der Ratsversammlung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 6

Einrichtung und Aufgaben der ständigen Ausschüsse

(Zu beachten: §§ 16 a, 27, 45, 45 a, 45 b, 46, 94 Abs. 5, 95 n Abs. 5 GO)

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach §§ 45 Abs. 1, 45 a Abs. 1, 94 Abs. 5 und 95 n Abs. 5 GO werden gebildet:

a) Hauptausschuss

1. Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Aufgaben:
 1. Die Beschlüsse der Ratsversammlung über die Festlegung von Zielen und Grundsätzen vorzubereiten,
 2. die von der Ratsversammlung nach § 28 Satz 1 Nr. 12 GO zu beschließenden Grundsätze für das Personalwesen vorzubereiten,
 3. das von der Ratsversammlung nach § 28 Satz 1 Nr. 26 GO zu beschließende Berichtswesen zu entwickeln und bei der Kontrolle der Stadtverwaltung anzuwenden,
 4. auf die Einheitlichkeit der Arbeit der Ausschüsse hinzuwirken,
 5. Angelegenheiten des Finanzausgleichsgesetzes,
 6. Grundstücksangelegenheiten,
 7. Wirtschaftsförderung inkl. Stadtmarketing, Image- und Identitätspflege, Stärkung des Standorts und des städtischen Profils,
 8. Gestaltung der Hauptsatzung,
 9. Gestaltung der Geschäftsordnung für die Ratsversammlung und die Ausschüsse,
 10. Gestaltung der Entschädigungssatzung,
 11. Gestaltung der Zuständigkeitsordnung,
 12. Beratung der Haushaltssatzung,
 13. Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden,
 14. Digitalisierung.
2. Zusammensetzung
11 Ratsmitglieder
Bürgermeister/in ohne Stimmrecht

b) Sozial- und Umweltausschuss

1. Dem Ausschuss obliegen die folgenden Aufgaben:
 1. Soziale Angelegenheiten,
 2. Ausländer-, Kinder-, Jugend- und Seniorenangelegenheiten,
 3. Frauenfragen und Gleichstellungsangelegenheiten,
 4. Städtepartnerschaft,
 5. Kulturangelegenheiten einschl. Musik- und Theaterwesen,
 6. Sportangelegenheiten,
 7. Hallenbad,
 8. Freibad,
 9. Museum Langes Tannen,
 10. Sportstätten,
 11. Verbesserungen der Umweltbedingungen,
 12. Umweltschutz.

2. Zusammensetzung
11 Mitglieder

c) Bildungsausschuss

1. Dem Ausschuss obliegen die folgenden Aufgaben:

1. Schulwesen,
2. Angelegenheiten des Zweckverbandes Volkshochschule Tornesch Uetersen,
3. Bücherei
4. Kindertagesstätten.

2. Zusammensetzung
11 Mitglieder

d) Bau-, und Verkehrsausschuss

1. Dem Ausschuss obliegen die folgenden Aufgaben:

1. Bauwesen,
2. Bauleitplanung,
3. Wohnungsbauförderung,
4. Formulierung von Zielen und Erarbeitung von Konzepten zur Stadtentwicklung,
5. Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen,
6. Einschalten von Sonderfachleuten zur Vorbereitung von städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen von Fallstudien zu städtebaulich bedeutenden Quartieren,
7. Grundlagenermittlung zur Veränderung des F- Planes,
8. Verkehrswesen.

2. Zusammensetzung
11 Mitglieder

e) Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss

1. Dem Ausschuss obliegen die folgenden Aufgaben:

1. Prüfung der Jahresrechnung
2. Haushalts- und Finanzwesen einschließlich Budgetbildung
3. Abgaben und Steuern
4. Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr
5. Angelegenheiten des Baubetriebshofes
6. Hafen
7. Marktangelegenheiten
8. Stadthalle

2. Zusammensetzung

11 Mitglieder

- (2) Neben Mitgliedern der Ratsversammlung können in die Ausschüsse zu Abs. 1 b) bis e) auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden. Diese müssen der Ratsversammlung angehören können. Ihre Zahl darf die Zahl der Ratsmitglieder nicht erreichen.
- (3) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate; beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse b) bis e) auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, diese müssen der Ratsversammlung angehören können.
- (4) Jede Fraktion kann bis zu 5 stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.
- (5) Die den ständigen Ausschüssen allgemein übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Zuständigkeitsordnung, in die während der allgemeinen Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus (<https://uetersen.de/>) eingesehen werden kann.

§ 7

Aufgaben der Ratsversammlung

(Zu beachten: §§ 27, 28, 65 Abs. 1 Nr. 4 GO)

Die Ratsversammlung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

§ 7a

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(Zu beachten: § 35 a GO)

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Ratsmitglieder an Sitzungen der Ratsversammlung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Ratsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt.
Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Ratsversammlung und die Ausschüsse der Stadt Uetersen.
- (4) Näheres zur Durchführung von Sitzungen in Form einer Videokonferenz regelt die Geschäftsordnung für die Ratsversammlung und die Ausschüsse der Stadt Uetersen.

§ 8

Spenden

(Zu beachten: § 76 Abs. 4 GO)

- (1) Die Ratsversammlung hat über die Annahme oder Vermittlung einer Spende, Schenkung oder ähnlichen Zuwendung zu entscheiden. Die Entscheidung wird von der Ratsversammlung bis zu einem Wert von 25.000,00 € auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen.
- (2) Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen, die über 50,00 € hinausgehen, erstellt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmungen angegeben sind und leitet diesen der Ratsversammlung zu.

§ 9

Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

(Zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 56, 65, 82, 84, 95 d, 95 f GO)

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über:

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 25.000,00 €.
2. Den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen soweit ein Betrag von 25.000,00 € nicht überschritten wird.
3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte, sowie Rechtsgeschäfte die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.000,00 € nicht überschritten wird.
4. Den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 25.000,00 € nicht übersteigt.
5. Abschluss von Leasingverträgen, soweit die jährliche Gesamtbelastung 25.000,00 € nicht übersteigt.
6. Veräußerung, Tausch und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 25.000,00 € nicht überschreitet.
7. Die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 50.000,00 € nicht übersteigt.
8. Die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 50.000,00 € .
9. Die Vergabe von Architekten- und Ingenieursleistungen bis zu einem Wert von 50.000,00 €.
10. Die Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, sofern diese nicht dem Bau- und Verkehrsausschuss übertragen ist.
11. Sie oder er entscheidet ferner über die Angelegenheiten unterhalb der für die Ausschüsse festgelegten Kompetenzen.

§ 10

Einwohnerversammlung (Zu beachten: § 16 b GO)

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen, um wichtige Angelegenheiten der Stadt zu erörtern. Das Recht der Ratsversammlung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgervorsteherin oder vom Bürgervorsteher eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner ergänzt werden. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Abstimmungen über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen, sind nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung

5. Anregungen und Vorschläge aus der Mitte der Einwohnerversammlung, über die nicht abgestimmt wurde.

Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Ratsversammlung behandelt werden müssen, sollen dieser spätestens zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 11

Verträge mit Ratsfrauen und Ratsherren

(Zu beachten: § 29 Abs. 2 GO)

Verträge der Stadt mit Ratsfrauen und Ratsherren, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder juristischen Personen, an denen Ratsmitglieder, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Ratsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb

einer Wertgrenze von	25.000,00 €
bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich	2.500,00 €

halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vertragsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Ratsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,--€, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000,--€ hält.

Die entsprechenden Verträge sind der auf den Vertragsabschluss folgenden Ratsversammlung den Ratsfrauen und Ratsherren mitzuteilen.

§ 12

Verpflichtungserklärungen (Zu beachten: § 56, 64 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 25.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen 2.500,00 € monatlich nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 64 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 56 Abs. 3 entsprechen.

§ 13

Verarbeitung personenbezogener Daten (Zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen erhebt die Stadt Uetersen Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung und Fraktionszugehörigkeit der Mitglieder der Ratsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder. Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Stadt Uetersen auch die Tätigkeitsdauer und das Geburtsdatum erheben, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt. Die Daten dürfen nur zu den genannten Zwecken verarbeitet werden. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung und Verarbeitung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen.
- (3) Weitergehende Informationen sind dem Informationsblatt „Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten bei der Stadt Uetersen“ zu entnehmen, welches der Hauptsatzung als **Anlage 2** beigefügt ist.

§ 14

Veröffentlichungen (Zu beachten: Bekanntmachungsverordnung, §§ 4 a und 10 a BauGB)

- (1) Satzungen und Verordnungen der Stadt werden auf der Internetseite der Stadt Uetersen (www.uetersen.de) mit dem Hinweis auf den Bereitstellungstag veröffentlicht.

Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Diese sind zu beziehen im Rathaus, Wassermühlenstraße 7, 25436 Uetersen. Textfassungen werden unter gleicher Adresse zur Mitnahme bereitgestellt.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatz 1 Satz 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatz 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen durch Abdruck in den „Uetersener Nachrichten“. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt.

§ 15

Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Hauptsatzung vom 19.10.2018 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Pinneberg vom erteilt.

Uetersen, den 21.12.2021



Stadt Uetersen
Der Bürgermeister

Dirk Woschei
Dirk Woschei